



Vorlage Nr.: 70/171

05.02.2008

Berichtsvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	28.02.2008	5

**Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts
Übertragung von Aufgaben des Immissionsschutzes und der Wasserwirtschaft
auf die Kreise und kreisfreien Städte seit dem 01.01.2008**

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen

(Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)			
	Auswirkungen für die Bürger?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?	☐ ja	☒ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?	☒ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Kahrs-Ude	Gez. Gobrecht	Gez. Butz	Gez. Welt
10	Gez. Kaspar	Gez. König		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig	Ja: Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

Darstellung des Sachverhaltes:

Am 07. Dezember 2007 hat der Landtag das Gesetz zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts verabschiedet. Dieses Gesetz ist am 01. Januar 2008 in Kraft getreten. Mit diesem wird ein erheblicher Teil der Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben im Immissionsschutzrecht von den Bezirksregierungen und ehem. Staatlichen Umweltämtern auf die Kommunen übertragen.

Hierbei handelt es sich insbesondere um Genehmigungen und Überwachungen für einen Großteil der Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die Überwachung bei allen immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtigen Anlagen wie z.B. Kleinf Feuerungsanlagen, chemische Reinigungen, Tankstellen, Einzelhandelsbetriebe, Handwerksbetriebe und Baustellen. Das Land ist nur in den Fällen zuständig, wo dies ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Nur besonders gefährliche Anlagen im Sinne der Störfallverordnung, Anlagen mit besonders komplexer Technologie und regional bedeutsame Anlagen bleiben in der Zuständigkeit der Bezirksregierung.

Die Kreise und kreisfreien Städte werden kraft Gesetzes „Untere Umweltschutzbehörden“.

Dies bewirkt auch, dass zukünftig grundsätzlich zunächst die Kreise und kreisfreien Städte für den Vollzug der verschiedenen Umweltgesetze zuständig sind.

Zum anderen ist für den Bereich der Anlagen eine differenzierte Zuständigkeit getroffen worden. Zulassungen und Überwachung sollen grundsätzlich durch eine Behörde erfolgen (Zaunprinzip). Dies hat den Vorteil, dass der einzelne Betrieb nur noch eine Behörde als Ansprechpartner hat.

1. Organisatorische Eingliederung

Der Großteil der übertragenen Aufgaben wird bei der Kreisverwaltung Recklinghausen im neu gebildeten Ressort „Untere Immissionsschutzbehörde“ des Vestischen Umweltzentrums wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Immissionsschutzes wurden dem Kreis Recklinghausen 9 Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter und für die hinzugekommenen Aufgaben in der Wasserwirtschaft 1 Mitarbeiterin übertragen.

Von den übertragenen Mitarbeitern sind 7 Beamte, die kraft Gesetz auf den Kreis Recklinghausen übergeleitet wurden. 3 Mitarbeiter sind Tarifbeschäftigte, die dem Kreis Recklinghausen zur Aufgabenerfüllung vom Land zur Verfügung gestellt werden.

Hier ist die Kreisverwaltung jedoch bestrebt, auch dieses Personal gegen Personalkostenerstattung zu übernehmen, um einen flexiblen Personaleinsatz sicherstellen zu können.

2. Kosten und Kostenerstattung

a) Beamte

Die Beamten wurden kraft Gesetzes auf den Kreis Recklinghausen übergeleitet. Hierzu ist zwischen dem Land NRW und dem Kreis Recklinghausen ein Überleitungsvertrag geschlossen worden. Die Personalkosten sind vom Kreis zu tragen.

Als Personalkostenerstattung erhält die Kreisverwaltung je Planstelle 43.300,- € pro Jahr. Der finanzielle Ausgleich umfasst den Personalaufwand einschließlich der gesetzlichen Leistungen des Dienstherrn mit Ausnahme der Versorgungsanwartschaften und der Versorgungsleistungen.

Zusätzlich werden von Land jährlich je Planstelle 4.330,- € als Sachkostenpauschale gezahlt.

Im Jahr 2008 wird zusätzlich eine einmalige Implementierungspauschale von 4.330,- € erstattet.

b) Tarifbeschäftigte

Die Tarifbeschäftigten wurden dem Kreis Recklinghausen zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt. Die gesamten Personalkosten trägt weiterhin das Land.

Als Sachkostenerstattung erhält der Kreis hier eine Sachkostenpauschale in Höhe von 4.740,- € und zusätzlich eine einmalige Implementierungskostenpauschale in Höhe von 4.740,- €.

Zur Realisierung von Einsparverpflichtungen des Landes werden sowohl die Personalkostenerstattung, als auch die Sachkostenpauschale und die Implementierungspauschale bis zum Jahr 2011 um jährlich ca. 1,5 % reduziert.

Das vom Land übertragene und übergeleitete Personal hat die komplette Büro- und EDV-Ausstattung des Landes übernommen. Auf ein Teil der Messgeräte konnte übernommen werden. Weitere benötigte Geräte und die Wartungs- und Instandsetzungskosten sind zukünftig durch die Sachkostenpauschale zu decken.

Der notwendige Fortbildungsbedarf des Personals kann überwiegend durch vom Land subventionierte Fortbildungen gedeckt werden. Ein Teil der Seminare soll kostenlos angeboten werden, bei einem anderen Teil der Seminare verbleibt ein Kostenanteil von 28,- € pro Seminartag, der durch die Sachkostenpauschale abzudecken ist.

Ob die Kostenerstattung des Landes auskömmlich ist, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Gesetzlich ist vorgesehen, im Jahr 2010 eine Evaluierung des Belastungsausgleichs vorzunehmen.

Zur Abbildung und Abgrenzung der Gesamtkosten wurde beim Kreis Recklinghausen das Produkt „Immissionsschutz“ gebildet.

3. Interkommunale Zusammenarbeit

Die in Vorlage Nr. 10/322 angestrebte Interkommunale Zusammenarbeit ist aufgrund mangelnden Interesses der beteiligten Stadtverwaltungen nicht zustande gekommen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):